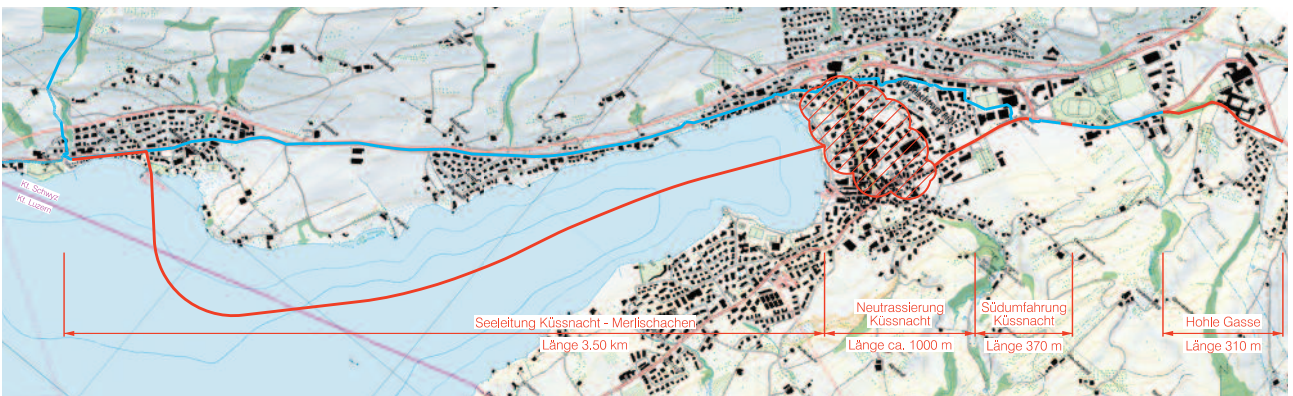


Botschaft

Urnenabstimmung vom 26. November 2017

- Teilrevision Gemeindeordnung
- Sonderkredit Erneuerung Transportwasserleitung Lauerz–Meggen, Etappe A



Teilrevision Gemeindeordnung

Am 01. Januar 2018 treten im Kanton das neue Finanzhaushaltsgesetz für Gemeinden und die Verordnung in Kraft. Alle Gemeinden haben deshalb bis Ende 2017 ihre Gemeindeordnung den veränderten Bestimmungen und Vorgaben anzupassen.

Im Zuge dieser zwingenden Anpassungen schlägt der Gemeinderat weitere Änderungen wie die Einführung einer Einbürgerungskommission und den Wechsel der Schulpflege zur Bildungskommission vor.

Transportwasserleitung

Der Gemeinderat ersucht um Bewilligung eines Sonderkredites von 5,15 Mio. Franken für die Erneuerung der Transportwasserleitung Lauerz–Meggen, Etappe A, mit Massnahmen von der Hohlen Gasse in Immensee bis nach Merlischachen.



Impressum

Herausgeberin: Gemeinde Meggen
Ausgabe: Oktober 2017
Auflage: 5200 Exemplare
Projektleitung: Kurt Rühle, Kommunikationsbeauftragter
Druck: Druckerei Ebikon
Papier: Gedruckt auf 100% Recyclingpapier mit dem Label «Blauer Engel»

Teilrevision Gemeindeordnung

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen die Botschaft für eine Teilrevision der Gemeindeordnung (GO). Sie sind eingeladen, darüber an der Urnenabstimmung vom 26. November 2017 zu befinden.

Die heute geltende Gemeindeordnung ist von den Stimmberechtigten am 17. Juni 2007 angenommen worden. Im Zeitraum der letzten zehn Jahre sind auf übergeordneter Gesetzesstufe verschiedene Änderungen erfolgt, die Auswirkungen auf unsere GO haben.

Mit dem neuen Finanzhaushaltsgesetz für Gemeinden (FHGG) werden ab 01. Januar 2018 im Kanton Luzern die Grundlagen des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM 2) eingeführt.

Das neue Gesetz enthält die bisher im Gemeindegesetz enthaltenen Vorschriften

zum Finanzhaushalt der Gemeinden. Die Gesetzesrevision bedingt zwingend verschiedene Anpassungen der GO.

Gleichzeitig wurden weitere Revisionspunkte geprüft und beschlossen.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, der Teilrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Meggen, 27. September 2017
Gemeinderat Meggen

Ablauf des Revisionsverfahrens

Die GO-Kommission, die sich aus Vertretungen des Gemeinderates, der Controlling-Kommission, der Schulpflege, der Ortsparteien und der Quartiervereine sowie einer externen Beratung zusammensetzte, hat sich zwischen Januar und Mai 2017 intensiv mit der Teilrevision der GO befasst und in ihren Gremien Vernehmlassungen durchgeführt.

Anschliessend wurde der Revisionsentwurf im Gemeinderat beraten und in der vorliegenden Fassung zuhanden der Stimmberechtigten verabschiedet.

Sonderkredit Erneuerung Transportwasserleitung Lauerz–Meggen, Etappe A

Der Gemeinderat ersucht um Bewilligung eines Sonderkredits von 5,15 Mio. Franken für die Erneuerung der Transportwasserleitung Lauerz–Meggen, Etappe A.

Der Gemeinderat hat in den Jahren 2012 und 2013 umfassende Abklärungen betreffend dem Zustand der Wasserversorgung gemacht und verschiedene Varianten der Wassergewinnung geprüft. Am 10. Juli 2013 hat der Gemeinderat beschlossen, das Trink-, Brauch- und Löschwasser für die Gemeinde Meggen weiterhin aus dem Quellgebiet Lauerz zu beziehen. Das heisst auch, dass die Transportwasserleitung vom Quellgebiet Lauerz bis zur Einspeisung in das Verteilnetz erneuert werden muss. Diese Arbeiten werden aus ökonomischen und betrieblichen Gründen etappiert.

Die Priorisierung der Erneuerungsarbeiten wird hauptsächlich durch den Zustand der Leitung im entsprechenden Abschnitt, durch Risikobetrachtungen und durch Bauvorhaben Dritter bestimmt.

In der Etappe A (Jahre 2018–2022) erfolgt die neue Linienführung der Trans-

portwasserleitung zwischen der Hohlen Gasse in Immensee und dem Schieber-schacht in Merlischachen. Kernstück davon ist die Seewasserleitung von Küssnacht nach Merlischachen. Durch das Dorfgebiet von Küssnacht ist eine Neutrassierung vorgesehen, welche mit den geplanten Strassensanierungen koordiniert wird. Ebenfalls in der Etappe A soll die Leitung im Bereich der Hohlen Gasse erneuert werden.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dem Sonderkredit von 5,15 Mio. Franken für die Erneuerung der Transportwasserleitung Lauerz–Meggen, Etappe A, zuzustimmen.

Meggen, 27. September 2017
Gemeinderat Meggen

Projektbegleitung durch die Fach- und Betriebskommission Wasser

Das Erneuerungsprojekt wird durch die Fach- und Betriebskommission Wasser (FBK) begleitet. Diese Kommission ist ein vorberatendes Gremium des Gemeinderates. Sie hat Antragsrecht an den Gemeinderat. Gemäss § 3 des Wasserreglements hat die Fach- und Betriebskommission die Aufgabe, die Wasserversorgung zu überwachen, Änderungen des Reglements und des Tarifs sowie Vernehmlassungen bei Streitigkeiten zuhanden des Gemeinderates auszuarbeiten und zu allen wichtigen Fragen der Wasserversorgung Stellung zu nehmen.

Anordnung der Gemeindeabstimmung vom 26. November 2017

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Am Sonntag, 26. November 2017, findet folgende Gemeindeabstimmung an der Urne statt:
 - **Teilrevision Gemeindeordnung**
 - **Sonderkredit Erneuerung Transportwasserleitung Lauerz–Meggen, Etappe A**
2. Die Abstimmungsbotschaft des Gemeinderates ist so zu verteilen, dass sie spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitze der Stimmberechtigten ist.
3. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 21. November 2017 ihren politischen Wohnsitz in Meggen geregelt haben.
4. Das Stimmregister wird am 21. November 2017 um 17.00 Uhr abgeschlossen. Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.
5. Die Bestimmungen über die briefliche Stimmabgabe und die Öffnungszeiten des Urnenbüros werden in einer separaten Bekanntmachung publiziert.
6. Am Montag, 06. November 2017, 19.30 Uhr, wird im Gemeindesaal eine öffentliche Orientierungsversammlung zur Gemeindeabstimmung vom 26. November 2017 durchgeführt.

Meggen, 27. September 2017
Gemeinderat Meggen

Bitte beachten

Standort des Urnenlokals

Gemeindehaus im Dorfzentrum,
Parterre

Urnenöffnungszeiten

Sonntag, 26. November 2017,
10.00 bis 11.00 Uhr

Briefliche Stimmabgabe

Wer brieflich stimmen will, hat die Stimmzettel ins grüne amtliche Stimmkuvert zu legen und zusammen mit dem unterzeichneten Stimmsrechtsausweis im kombinierten Zustell- und Antwortkuvert per Post an die Gemeindeverwaltung Meggen, 6045 Meggen, zu senden oder ins Gemeindehaus zu überbringen. Im Gemeindehaus können die Antwortkuverts entweder während der Öffnungszeiten bei der Einwohnerkontrolle abgegeben oder in den beim Eingang ins Gemeindehaus speziell für die briefliche Stimmabgabe markierten Briefkasten eingeworfen werden. Ausserdem kann das Antwortkuvert am Abstimmungs-sonntag während der ordentlichen Urnenzeit direkt im Urnenbüro abgegeben werden. Die Postaufgabe hat rechtzeitig zu erfolgen, damit das Antwortkuvert noch vor Urnenbüroschluss bei der Einreichungsstelle eintrifft. Der Briefkasten beim Eingang ins Gemeindehaus wird bei Urnenbüroschluss letztmals geleert.

Bericht zur Teilrevision der Gemeindeordnung Meggen

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Mit dieser Botschaft unterbreitet Ihnen der Gemeinderat die teilrevidierte Gemeindeordnung (GO) zur Abstimmung.

Ausgangslage

Am 01. Januar 2018 treten im Kanton Luzern das neue Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und die Verordnung (FHGV) in Kraft.

Alle Gemeinden haben deshalb bis Ende 2017 ihre GO den veränderten Bestimmungen und Vorgaben für das kommunale Rechnungswesen, dem Harmonisierten Rechnungsmodell (HRM2), anzupassen.

Kerngruppe

Im November 2016 setzte der Gemeinderat eine Kerngruppe, bestehend aus dem Gemeindepräsidenten, dem Gemeindeamann, dem Gemeindegemeinschafter, dem Leiter Finanzen und Controlling und Rechtsanwältin Regula Suter, ein. Diese wurde beauftragt, zuhanden des Gemeinderates einen Revisionsentwurf auszuarbeiten.

GO-Kommission

Am 08. Februar 2017 hiess der Gemeinderat den Revisionsentwurf in erster Lesung gut und überwies ihn zur Vernehmlassung an die GO-Kommission. Für die Anpassungen der GO hatte der Gemeinderat am 11. Januar 2017 eine 17-köpfige Kommission mit von den verschiedenen Gremien nominierten Vertretern bestellt. Diese hat den Entwurf der GO an vier Sitzungen (15.02., 08.03., 05.04. und 17.05.2017) beraten, sachlich geprüft und in ihren Gremien politisch gewertet. Sämtliche Punkte der vorliegenden Teilrevision der GO fanden in der GO-Kommission eine klare Mehrheit.

Mit Datum vom 26. Juni 2017 legte die GO-Kommission dem Gemeinderat ihre Protokolle, die Gegenüberstellung «Teilrevision Gemeindeordnung Meggen» und die «Bemerkungen» vor.

Der Gemeinderat übernahm die Vorschläge der GO-Kommission und hiess diese an der zweiten Lesung vom 12. Juli 2017 gut.

Warum nur eine Teilrevision der GO?

Die vorliegende Teilrevision der GO erfolgt zwingend aufgrund der gesetzlichen Anpassungen des FHGG.

Grundsatzfragen diskutiert

Dabei hat die GO-Kommission bereits an ihrer zweiten Sitzung auch eine intensive Debatte über Grundsatzfragen des Gemeindeführungsmodells geführt.

Führungsmodell und Gemeindeversammlung beibehalten

Es herrschte Einigkeit darüber, dass grundsätzliche Anpassungen am Führungsmodell, beispielsweise der Wechsel zu einem Geschäftsführungs- bzw. Verwaltungsleitungsmodell (CEO-Modell) den zeitlichen und inhaltlichen Rahmen der per 01.01.2018 notwendigen Anpassungen an der GO sprengen würden.

Im Sinne eines «Stimmungsbarometers» wurden in der Kommission Konsultativabstimmungen zur Beibehaltung des ak-

tuellen Führungsmodells (Ressortsystem mit Linienverantwortung der Gemeinderäte) und zum Erhalt der Gemeindeversammlung durchgeführt.

Die Mitglieder der GO-Kommission sprachen sich dabei mit grosser Mehrheit für die Beibehaltung sowohl des jetzigen Führungsmodells wie auch der Gemeindeversammlung aus.

Änderungen der GO

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision sollen hingegen zusätzlich zu den zwingenden Anpassungen an das neue FHGG diverse Änderungen in der GO, welche der Entwicklung unserer Gemeinde Rechnung tragen, umgesetzt werden. Ab der nächsten Seite sind die vorgeschlagenen Anpassungen im Detail beschrieben und begründet.



An der Gemeindeversammlung soll weiterhin festgehalten werden.

Teilrevision GO: Die wichtigsten Änderungen

Anpassungen an das neue Finanzhaushaltsgesetz für die Gemeinden (FHGG)

Das neue Finanzhaushaltsgesetz für die Gemeinden (FHGG) beinhaltet einige Neuerungen. Die bisherige GO muss deshalb in mehreren Punkten geändert und ergänzt werden.

Es gelten neue Begriffe. Hiess es bisher Laufende Rechnung, Bestandesrechnung oder Voranschlag, so heisst es inskünftig Erfolgsrechnung, Bilanz und Budget.

Bis anhin im kantonalen Gemeindegesetz geregelte Bestimmungen entfallen und müssen deshalb in der GO neu festgelegt werden. So war zum Beispiel bisher im Gemeindegesetz vorgegeben, dass der Gemeinderat für freibestimmbare Aufwände oder Ausgaben von mehr als 1/10 des Ertrages der Gemeindesteuern den Stimmberechtigten einen Sonderkredit vorzulegen hat. Diese Bestimmung gibt es im neuen FHGG nicht mehr. Die bisherige Praxis hat sich jedoch bewährt und wird entsprechend unverändert in die neue GO aufgenommen.

Um eine gewisse Kontinuität sicherstellen zu können, soll die externe Revisionsstelle neu nicht mehr nur für ein Jahr, sondern für vier Jahre bestimmt werden. Dem FHGG entsprechend werden die Anforderungen an die Revisionsstelle erhöht. In den meisten übrigen Punkten können die bisherigen bewährten finanzrelevanten Regelungen der GO in gleicher oder ähnlicher Form übernommen werden.

Reduktion der Kreditkompetenzen für den Gemeinderat

Im neuen FHGG gelten generell neue Bestimmungen für das Ausgaben- und Kreditrecht. So erhält der Gemeinderat zwar mehr Kompensationsfreiraum innerhalb von Globalbudgets, kann aber inskünftig keine Nachtragskredite mehr beschliessen.

Die entsprechenden Bestimmungen entfallen deshalb in der GO. Nur in den im FHGG strikte festgelegten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat noch sogenannte bewilligte Kreditüberschreitungen beschliessen.

Auch die Beurteilung des Gemeindevermögens ist im FHGG neu geregelt. Einige der bisher in der GO detailliert aufgeführten Zuständigkeiten der Stimmberechtigten sind für das Verwaltungsvermögen (Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen) in der neuen, allgemeineren, meist enger gefassten Formulierung mitenthalten. Eine ausdrückliche, detaillierte Erwähnung ist daher nicht mehr notwendig. Für das Finanzvermögen gelten generell neue gesetzliche Bestimmungen, weshalb auf eine separate Regelung in der GO verzichtet wird.

Auf Antrag der GO-Kommission wird die Mindestgrenze für Gemeindekredite, ab wann der Gemeinderat eine Urnenabstimmung durchführen muss, von 3/10 auf 2/10 Einheiten der Gemeindesteuer herabgesetzt. Aktuell bedeutet das von bisher rund 9 Mio. auf neu 6 Mio. Franken.

Einführung einer Einbürgerungskommission

Die Mehrheit der Luzerner Gemeinden führt die Einbürgerungen nicht mehr an den Gemeindeversammlungen durch, sondern hat dafür eine Kommission eingesetzt, welche über die Einbürgerungen befindet.

Damit wird eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Gesuchstellern, deren Beweggründe für die Einbürgerung und dem Stand der Integration möglich.

Ebenfalls kann mit der Einführung der Kommission die Behandlung der Gesuche unabhängig der Termine der Gemeindeversammlungen, welche nur zweimal jährlich stattfinden, erfolgen.

Die Kommission soll aus sieben Mitgliedern bestehen und Mitte 2018 an der Urne für den Rest der Amtsdauer (2016–2020) gewählt werden.

Organisation und Verfahren werden in einer Verordnung des Gemeinderates im Detail geregelt. Die Einführung einer Einbürgerungskommission wurde in der GO-Kommission einstimmig befürwortet.



Die Teilrevision der Gemeindeordnung hat Auswirkungen auf die Tätigkeit der Behörden und Mitarbeiter der Gemeinde.

Wechsel der Schulpflege zur Bildungskommission

Aufgrund der Teilrevision des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG) ist die Bezeichnung «Schulpflege» generell durch «Bildungskommission» zu ersetzen.

Das Volksschulbildungsgesetz sieht grundsätzlich vor, die Bildungskommission wie bis anhin mit gesetzlich geregelten Entscheidungskompetenzen einzusetzen. Die Gemeinden können in ihrer GO alternativ auch eine Bildungskommission mit beratender Funktion vorsehen.

In diesem Fall würden die Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz gemäss § 47 VBG dem Gemeinderat zufallen. Dies hätte eine grundlegende Änderung der bisherigen Praxis zur Folge, verlangt unter anderem auch strukturelle und organisatorische Anpassungen im Gemeinderat, welche hier im Rahmen einer Teilrevision der GO nicht behandelt werden.

Die Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz ist gesetzlich geregelt und wird in vielen Gemeinden dementsprechend eingesetzt.

Der Gemeinderat hält daher am bisherigen, bewährten Modell fest. Die GO-Kommission hat der Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz mit 10:3 Stimmen zugestimmt.

Aufhebung der Amtszeitbeschränkung für nebenamtliche Gemeinderäte

Amtszeitbeschränkungen für Gemeinderäte sind im Kanton Luzern die absolute Ausnahme. Von den 83 Luzerner Gemeinden kennen nur einige wenige wie z.B. Escholzmatt, Schlierbach oder Sempach und eben Meggen eine solche Beschränkung.

In der Gemeinde Reiden, welche eine Amtszeitbeschränkung einführen wollte, wurde dies im Mai 2017 von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern klar abgelehnt.

Bereits heute gilt sie in Meggen nur für die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates, nicht aber für den Gemeindeammann, der sein Amt als Hauptamt ausführt.

Insbesondere kann diese unnötige Bestimmung jüngere Bürgerinnen und Bürger von einer Kandidatur in den Gemeinderat abhalten. Es ist unbestritten, dass ein Wiedereinstieg in den angestammten Beruf nach einer mehrjährigen Abwesenheit sehr schwierig sein kann und die Möglichkeiten für eine Führungsposition mit einem Teilpensum eingeschränkt sind. Die Amtszeitbeschränkung als Kriterium für die Wahlfähigkeit eines Kandidaten ist nicht sinnvoll. Zudem können die Stimmberechtigten alle vier Jahre bei den Wahlen regulierend einwirken.

Der Aufhebung der Amtszeitbeschränkung wurde in der GO-Kommission mit 7:4 bei einer Enthaltung zugestimmt.

Anpassung der notwendigen Stimmzahl für Gemeindeinitiativen

Mit der vorliegenden Teilrevision der GO soll die Anzahl Stimmen, welche für das Zustandekommen einer Gemeindeinitiative benötigt werden, von 400 auf 500 erhöht werden.

Die Anforderung von 400 Stimmen stammt aus der Teilrevision von 2007. Damals waren am 31.12.2007 in Meggen 3640 Bürgerinnen und Bürger stimmberechtigt. Aktuell zählt unsere Gemeinde über 5000 Stimmberechtigte.

Damit erfolgt trotz der Erhöhung der benötigten Anzahl Stimmen ein Ausbau der demokratischen Rechte, können jetzt doch ziemlich genau 10% der Stimmberechtigten eine Gemeindeinitiative lancieren, während es im Jahr 2007 dazu 11% der Stimmberechtigten benötigte. Im Übrigen entspricht die neue Regelung mit den rund 10% den Anforderungen, welche in der überwiegenden Mehrheit der Luzerner Gemeinden gelten.

Die GO-Kommission hat dieser geänderten Bestimmung mit 10:2 Stimmen zugestimmt.

Wahl der Gemeinderäte in das Amt/Ressort

Bei den Gemeinderatswahlen können die Kandidaten einerseits als Gemeinderat und andererseits auch in die Ämter gewählt werden. Diese Praxis wird in den Luzerner Gemeinden unterschiedlich gehandhabt. In den meisten Gemeinden wird nur der Präsident* direkt ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Gemeinderat selber. Einige Gemeinden wählen den Gemeindepräsidenten und den Gemeindeammann, andere zusätzlich den Sozialvorsteher oder gar alle Gemeinderäte in ein Ressort.

Bei uns in Meggen werden aktuell der Präsident, der Gemeindeammann sowie der Sozialvorsteher ins Amt gewählt.

Wie in allen Gemeinden soll künftig der Präsident ins Amt gewählt werden. Zu-

sätzlich soll, ebenfalls wie bisher, der Gemeindeammann ins Amt gewählt werden. Dies aufgrund des Hauptamtes, in welchem der Gemeindeammann zwei Ressorts, «Planung/Bau» und «Finanzen/Steuern» in einem Pensum von 90% führt.

Alle anderen Gemeinderäte führen ihre Ressorts in einem 40- bis 45%-Pensum. Die ausschliessliche Wahl des Sozialvorstehers ins Amt lässt sich heute sachlich nicht mehr begründen. Das Amt des Sozialvorstehers ist vom Gemeindegesetz her schon seit längerem nicht mehr vorgeschrieben. Zudem wurde vor Jahren die Bürgergemeinde, welcher der Sozialvorsteher vorstand, mit der Einwohnergemeinde vereinigt. Auch der Sozialvorsteherverband wurde 2010 aufgelöst. Die Aufgaben der lokalen Vormundschaftsbehörden (Gemeinderat) wurden per

01. Januar 2013 an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) übertragen. Konsequenterweise müssten dann auch die Gemeinderäte für die Ressorts «Bildung» und «Umwelt/Sicherheit» ins Amt gewählt werden. Dies wird aber nur noch in den wenigsten Luzerner Gemeinden so praktiziert, weil es insbesondere bei den Wahlen mit einem extrem hohen bürokratischen Aufwand verbunden ist. Die GO-Kommission stimmte der Änderung, welche künftig nur noch die Wahl des Gemeindepräsidenten und des Gemeindeammanns vorsieht, mit 7:5 Stimmen zu.

*** Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich selbstverständlich auf Angehörige beider Geschlechter.**

Die Mitglieder der GO-Kommission



Von links: Daniel Ottiger* (Gemeindeschreiber), Philipp Felber (CVP), Ursi Zamboni (Quartierverein Lerchenbühl-Meggenhorn), Stephan Lackner* (Leiter Finanzen und Controlling), Claudia Senn-Marty (Schulpflege), Daniel Schenker* (Leiter Gemeindeganzlei), Urs Brücker (Gemeindepräsident), Alain Rogger (Controlling-Kommission), Regula Suter* (Rechtsberaterin), Beni Bucher (SVP), Erich Lischer (Quartierverein Hintermeggen), Alain Bachmann (FDP), Roger Walzer (Quartierverein Habsburg), HansPeter Hürlimann (Gemeindeammann) und Bruno Landolt (Quartierverein Vordermeggen-Oberland). Es fehlen: Susu Rogger (glp) und Greta Riniker Steiner (SP).
* Ohne Stimmrecht

Die Änderungen der Gemeindeordnung (Teilrevision)

Gegenüberstellung des geltenden Rechts und des Revisionsvorschlags Gemeinderat sowie Bemerkungen

Die Gegenüberstellung (Synopsis) der «Teilrevision Gemeindeordnung (GO) Meggen» zeigt nachfolgend im gelben Teil das geltende Recht und im blauen Teil den Revisionsvorschlag des Gemeinderates. Die dritte Spalte mit dem grauen Teil enthält die Bemerkungen und damit den Kommentar des Gemeinderates zu den vorgeschlagenen Änderungen.

Aufgeführt sind nur jene Paragraphen der Gemeindeordnung, welche im Rahmen der Teilrevision geändert werden sollen.

Die aktuelle GO kann auf der Website der Gemeinde (www.meggen.ch) im Online-Schalter als PDF heruntergeladen werden.

Geltendes Recht (GO vom 06.06.1993 mit Änderungen vom 09.02.2003 und 17.06.2007)	Revisionsvorschlag Gemeinderat	Kommentar
<p>§ 5 Organe</p> <p>Die Organe der Gemeinde Meggen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Stimmberechtigten b. der Gemeinderat c. die Controlling-Kommission d. die Schulpflege e. das Urnenbüro 	<ul style="list-style-type: none"> d. die Bildungskommission f. die Einbürgerungskommission 	<p>Aufgrund der Teilrevision des Gesetzes über die Volksschulbildung ist die Bezeichnung «Schulpflege» durch «Bildungskommission» zu ersetzen.</p> <p>Die neu zu schaffende Einbürgerungskommission (vgl. §§ 67a ff) ist ebenfalls ein Gemeindeorgan und deshalb in § 5 aufzuführen.</p>
<p>§ 8a Politische Planung</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beschluss über den Voranschlag; b. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm; c. Kenntnisnahme vom Aufgaben- und Finanzplan; d. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten; e. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern. <p>² Der Gemeinderat kann zu den Planungsbeschlüssen gemäss Abs. 1b-e eine Konsultativabstimmung anordnen. Eine solche kann auch von einem Fünftel der stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gemeindeversammlung verlangt werden.</p>	<p>¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie; b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms; c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans; d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie; e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten. <p>² Der Gemeinderat kann zu den Planungsberichten gemäss Abs. 1a-e eine Konsultativabstimmung anordnen. Eine solche kann auch von einem Fünftel der stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gemeindeversammlung verlangt werden.</p>	<p>Es handelt sich um zwingende Anpassungen aufgrund des neuen Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG).</p>

TEILREVISION GEMEINDEORDNUNG

Geltendes Recht (GO vom 06.06.1993 mit Änderungen vom 09.02.2003 und 17.06.2007)	Revisionsvorschlag Gemeinderat	Kommentar
<p>§ 9 Wahlen</p> <p>Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Meggen wählen im Mehrheitswahlverfahren auf die Amtsdauer von vier Jahren:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Mitglieder des Gemeinderates und aus ihrer Mitte die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten, die Gemeindeamtsfrau oder den Gemeindeammann sowie die Sozialvorsteherin oder den Sozialvorsteher;b. die Mitglieder der Controlling-Kommission und aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten;c. die Mitglieder der Schulpflege und aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten;d. die Mitglieder des Urnenbüros;e. die Friedensrichterin oder den Friedensrichter.	<ul style="list-style-type: none">a. die Mitglieder des Gemeinderates und aus ihrer Mitte die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten sowie die Gemeindeamtsfrau oder den Gemeindeammann;c. die Mitglieder der Bildungskommission und aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten;e. die Mitglieder der Einbürgerungskommission und aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten.	<p>Von den Mitgliedern des Gemeinderates sollen nur noch der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin sowie der Gemeindeammann bzw. die Gemeindeamtsfrau in das Amt gewählt werden. Eine Wahl des Sozialvorstehers bzw. der Sozialvorsteherin in das Amt ist vom Gemeindegesetz schon seit längerem nicht mehr zwingend vorgeschrieben.</p> <p>Nachdem die drei Ressorts Soziales, Schule/Freizeit/Jugend sowie Umwelt und Sicherheit alle mit ähnlichen Penssen im Nebenamt geführt werden, ist eine Wahl des Sozialvorstehers/der Sozialvorsteherin in das Amt nicht sachgerecht.</p> <p>Zudem wurde vor Jahren die Bürgergemeinde, welcher der Sozialvorsteher vorstand, mit der Einwohnergemeinde vereinigt. Auch der Sozialvorsteher-Verband wurde 2010 aufgelöst. Die Aufgaben der lokalen Vormundschaftsbehörden (Gemeinderat) wurden per 01. Januar 2013 an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) übertragen.</p> <p>Es handelt sich um eine rein formelle Anpassung aufgrund des teilrevidierten Gesetzes über die Volksschulbildung.</p> <p>Die Wahl der Friedensrichterin oder des Friedensrichters erfolgt gemäss dem am 01. Januar 2011 in Kraft getretenen Justizgesetz nicht mehr durch die Gemeinde, sondern durch den Kantonsrat.</p> <p>Die Mitglieder der Einbürgerungskommission sind wie die Mitglieder der anderen ständigen Kommissionen und der Gemeinderat ebenfalls auf eine Amtsdauer von vier Jahren zu wählen.</p>

Geltendes Recht

(GO vom 06.06.1993 mit Änderungen vom 09.02.2003 und 17.06.2007)

**Revisionsvorschlag
Gemeinderat**

Kommentar

§ 11 Finanzgeschäfte

Die Stimmberechtigten der Gemeinde sind für folgende Finanzgeschäfte zuständig:

- a. Beschluss über den Voranschlag;
- b. Festsetzung des Steuerfusses;
- c. Beschluss über Nachtragskredite, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
- d. Beschluss über Sonderkredite;
- e. Beschluss über Zusatzkredite, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
- f. Genehmigung der Jahresrechnung und der Abrechnung über Sonder-/ Zusatzkredite;
- g. Bewilligung der Zweckumwandlung von Gemeindevermögen;
- h. Ermächtigung zur Aufnahme von Darlehen und zur Errichtung von Grundpfandrechten auf gemeindeeigenen Grundstücken;
- i. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken sowie Einräumung von Kaufrechten zugunsten Dritter an gemeindeeigenen Grundstücken, wenn der Wert den Ertrag von 1/10 Einheit der Gemeindesteuer übersteigt;
- j. Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, ausgenommen im Zusammenhang mit der Bereinigung dinglicher Rechte im Grundbuchbereinigungsverfahren, sofern der Wert den Ertrag von 1/10 Einheit der Gemeindesteuer übersteigt;
- k. Ermächtigung zum Abschluss von Konzessionsverträgen, sofern der Wert den Ertrag von 1/10 Einheit der Gemeindesteuer übersteigt;
- l. Leistung von freibestimmbaren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen, sofern der Wert den Ertrag von 1/10 Einheit der Gemeindesteuer übersteigt;
- m. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag von 1/10 Einheit der Gemeindesteuer übersteigt.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde sind für folgende Finanzgeschäfte zuständig:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite;
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung;
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben, wenn der Wert den Ertrag von 1/10 Einheit der Gemeindesteuer übersteigt, durch Sonderkredite;
- d. Beschluss über Zusatzkredite;
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite;
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen;
- g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag von 1/10 Einheit der Gemeindesteuer übersteigt;
- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

Es handelt sich um Anpassungen aufgrund des neuen Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG). Die bisher in § 11 lit. h, i, j und l aufgeführten Zuständigkeiten der Stimmberechtigten sind für das Verwaltungsvermögen in der neuen, allgemeineren Formulierung mitenthalten, weshalb eine ausdrückliche Erwähnung nicht mehr notwendig ist. Für das Finanzvermögen gelten aufgrund des neuen Ausgaben- und Kreditrechts im FHGG generell neue gesetzliche Bestimmungen, weshalb auf eine separate Regelung in der GO verzichtet wurde. Die Ausgabenlimite zum Sonderkredit von 1/10 des Ertrages der Gemeindesteuern (neu unter lit. c) entspricht der bisher gültigen Regelung, die in § 84 des Gemeindegesetzes festgelegt ist.

TEILREVISION GEMEINDEORDNUNG

Geltendes Recht (GO vom 06.06.1993 mit Änderungen vom 09.02.2003 und 17.06.2007)	Revisionsvorschlag Gemeinderat	Kommentar
<p>§ 12 Einbürgerung</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten der Gemeinde entscheiden in offener Abstimmung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.</p> <p>² Der Antrag des Gemeinderates zu einem Einbürgerungsgesuch gilt als angenommen, wenn aus der Versammlungsmitte nicht ein begründeter Gegenantrag gestellt wird.</p>	<p>streichen</p>	<p>Die bisher von der Gemeindeversammlung vorgenommenen Einbürgerungen sind neu Aufgabe der Einbürgerungskommission, weshalb § 12 gestrichen werden kann. Die Einbürgerungskommission wird in den §§ 67a–67d geregelt.</p>
<p>§ 13a Kontrolle und Steuerung</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Genehmigung der Jahresrechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite; b. Kenntnisnahme von den Berichten der Revisionsstelle und der Controlling-Kommission; c. Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Gemeinderates. <p>² Der Gemeinderat kann zu den Berichten gemäss Abs. 1 b und c eine Konsultativabstimmung anordnen. Eine solche kann auch von einem Fünftel der stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gemeindeversammlung verlangt werden.</p>	<p>Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Genehmigung des Jahresberichtes des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht der Revisionsstelle; b. Genehmigung der Jahresrechnung; c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite; d. Kenntnisnahme des Berichts der Controlling-Kommission. <p>streichen</p>	<p>Es handelt sich um Anpassungen aufgrund des neuen Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG).</p> <p>Das Instrument der Konsultativabstimmung zum Bericht der Controlling-Kommission wurde bis anhin noch nie genutzt. Zudem ist nicht ersichtlich, welchen Mehrwert eine solche Konsultativabstimmung bringen könnte. Absatz 2 ist daher zu streichen.</p>
<p>§ 16 Urnenverfahren</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann Sachgeschäfte von sich aus der Abstimmung im Urnenverfahren unterstellen. Ebenso können zwei Fünftel der stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gemeindeversammlung verlangen, dass die Schlussabstimmung über Sachgeschäfte im Urnenverfahren durchgeführt wird.</p>		<p>Dieser Paragraph bezieht sich auf Sachgeschäfte.</p>

Geltendes Recht (GO vom 06.06.1993 mit Änderungen vom 09.02.2003 und 17.06.2007)	Revisionsvorschlag Gemeinderat	Kommentar
<p>² In jedem Fall unterliegen der Abstimmung im Urnenverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Abstimmungen über die Gemeindeordnung sowie das Bau- und Zonenreglement mit Zonenplan; b. Verträge oder rechtssetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets; c. Gemeindegeldkredite, die eine einmalige oder wiederkehrende finanzielle Aufwendung oder Investition der Gemeinde von mehr als 3/10 Einheiten der Gemeindesteuer bewirken, ausgenommen Voranschlag und Rechnung. <p>³ Die Abstimmung im Urnenverfahren richtet sich nach den Vorschriften des § 122 Abs. 2, 3 und 4 und den §§ 42 ff. des Stimmrechtsgesetzes.</p>	<ul style="list-style-type: none"> c. Gemeindegeldkredite, die eine einmalige oder wiederkehrende, frei-bestimmbare finanzielle Aufwendung oder Investition der Gemeinde von mehr als 2/10 Einheiten der Gemeindesteuer bewirken, ausgenommen Budget und Rechnung. 	<p>Neben den Anpassungen an das neue Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) wird auch die Mindestgrenze für Gemeindegeldkredite, über die nicht an der Gemeindeversammlung, sondern im Urnenverfahren zu entscheiden ist, auf 2/10 Einheiten der Gemeindesteuer herabgesetzt. Da der Gemeinderat bereits bisher für Kreditgeschäfte ab einem Betrag von rund CHF 5 Mio. jeweils eine Urnenabstimmung angeordnet hatte, ändert sich durch diese Anpassung materiell nichts.</p>
<p>§ 20 Urnenverfahren</p> <p>¹ Die Wahl des Gemeinderates, der Controlling-Kommission, der Schulpflege und der Friedensrichterin oder des Friedensrichters erfolgt im Urnenverfahren.</p> <p>² Die Wahl im Urnenverfahren richtet sich nach den Vorschriften der §§ 26 ff. und 42 ff. des Stimmrechtsgesetzes.</p>	<p>¹ Die Wahl des Gemeinderates, der Controlling-Kommission, der Bildungskommission und der Einbürgerungskommission erfolgt im Urnenverfahren.</p>	<p>Dieser Paragraph bezieht sich auf Wahlen. Die Einbürgerungskommission soll wie die Controlling-Kommission und die Bildungskommission an der Urne gewählt werden. Der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin wird neu vom Kantonsrat gewählt.</p>
<p>§ 22 Bekanntmachungen</p> <p>¹ Die Bekanntmachungen erfolgen durch öffentlichen Anschlag.</p> <p>² Der Gemeinderat bestimmt die Anschlagstellen.</p>	<p>¹ Die Bekanntmachungen erfolgen durch öffentlichen Anschlag und elektronisch.</p>	<p>Die Bekanntmachungen des Gemeinderates sollen auch elektronisch (z.B. Website der Gemeinde) publiziert werden.</p>

TEILREVISION GEMEINDEORDNUNG

Geltendes Recht (GO vom 06.06.1993 mit Änderungen vom 09.02.2003 und 17.06.2007)	Revisionsvorschlag Gemeinderat	Kommentar
<p>§ 25 Orientierungsversammlungen</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann, namentlich bei Geschäften, die der Urnenabstimmung unterliegen, Orientierungsversammlungen abhalten, um die Bevölkerung der Gemeinde über Gemeindegeschäfte zu informieren.</p> <p>² Unter Nennung der Themen können 100 Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich die Einberufung einer Orientierungsversammlung verlangen.</p>	<p>² Unter Nennung der Themen können 200 Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich die Einberufung einer Orientierungsversammlung verlangen.</p>	<p>Mit dieser Erhöhung soll dem zahlenmässigen Anstieg der Stimmberechtigten Rechnung getragen werden.</p>
<p>§ 27 Zustandekommen</p> <p>Das Zustandekommen einer Gemeindeinitiative erfordert die gültige Unterschrift von 400 Stimmberechtigten.</p>	<p>Das Zustandekommen einer Gemeindeinitiative erfordert die gültige Unterschrift von 500 Stimmberechtigten.</p>	<p>Mit dieser Erhöhung soll dem zahlenmässigen Anstieg der Stimmberechtigten Rechnung getragen werden.</p>
<p>III. Der Gemeinderat</p> <p>§ 30 Zusammensetzung, Amtsdauer</p> <p>¹ Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern: der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, der Gemeindeamtsfrau oder dem Gemeindeammann, der Sozialvorsteherin oder dem Sozialvorsteher sowie zwei weiteren Mitgliedern.</p> <p>² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und beginnt am 01. September nach der Wahl.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern: der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, der Gemeindeamtsfrau oder dem Gemeindeammann sowie drei weiteren Mitgliedern.</p>	<p>Neu sollen nur noch der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin sowie der Gemeindeammann/die Gemeindeamtsfrau in die Funktion gewählt werden (vgl. die Ausführungen zu § 9 lit. a).</p>
<p>§ 31 Wahlfähigkeit</p> <p>¹ Als Gemeinderätin oder Gemeinderat ist wahlfähig, wer in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt ist.</p> <p>² Die vom Gemeinderat gewählten Angestellten können dem Gemeinderat nicht angehören.</p>	<p>² Die Angestellten der Gemeinde können dem Gemeinderat nicht angehören.</p>	<p>Mit der bisherigen Formulierung wurden Lehrpersonen nicht erfasst, da diese nicht vom Gemeinderat, sondern von der Schulpflege (künftig Bildungskommission) bzw. der Schulleitung gewählt werden. Diese Lücke wird mit der vorgeschlagenen Anpassung geschlossen.</p>

Geltendes Recht (GO vom 06.06.1993 mit Änderungen vom 09.02.2003 und 17.06.2007)	Revisionsvorschlag Gemeinderat	Kommentar
<p>§ 32 Konstituierung</p> <p>Der Gemeinderat bezeichnet aus seiner Mitte die Vize-Präsidentin oder den Vize-Präsidenten und die Stellvertretung der Gemeindeamtsfrau oder des Gemeindeammanns sowie der Sozialvorsteherin oder des Sozialvorstehers.</p>	<p>Der Gemeinderat konstituiert sich mit Ausnahme des Gemeindepräsidiums sowie der Gemeindeamtsfrau oder des Gemeindeammanns selber. Er bezeichnet das Vize-Präsidium und alle gegenseitigen Stellvertretungen.</p>	<p>Es wird auf die Ausführungen zu § 9 lit. a verwiesen.</p>
<p>§ 33 Unvereinbarkeit</p> <p>Folgende Stellen sind unvereinbar:</p> <p>a. Präsidentin oder Präsident und Vize-Präsidentin oder Vize-Präsident;</p> <p>b. Gemeindeamtsfrau oder Gemeindeammann und Sozialvorsteherin oder Sozialvorsteher.</p>	<p>streichen</p>	<p>Diese Bestimmung kann im Hinblick auf die Neuregelung von § 9 lit. a gestrichen werden.</p>
<p>§ 38 Besondere Aufgaben</p> <p>Dem Gemeinderat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide vor, die den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet werden und ermöglicht ihnen eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit;</p> <p>b. er leitet und überwacht die Gemeindeverwaltung;</p> <p>c. er informiert die Öffentlichkeit über die Angelegenheiten der Gemeinde;</p> <p>d. er fördert den Kontakt zwischen Bevölkerung, Behörden und Verwaltung;</p> <p>e. er fördert eine ausgeglichene wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde;</p> <p>f. er fördert das kulturelle Leben;</p> <p>g. er plant die Regierungstätigkeit.</p>	<p>h. er ist zuständig für die Ergreifung des Referendums in kantonalen Angelegenheiten (Gemeinde-referendum).</p>	<p>Gemäss § 25 Abs. 1 der Kantonsverfassung können 3000 Stimmberechtigte oder ein Viertel der Gemeinden eine Volksabstimmung verlangen. Dabei sind für die Beschlussfassung über das Ergreifen des Gemeindeferendums die Stimmberechtigten zuständig, sofern die GO nicht ein anderes Organ bestimmt. Da der Entscheid über die Beteiligung an einem Gemeindeferendum gegebenenfalls schnell gefällt werden muss, ist es sinnvoll, die entsprechende Kompetenz an den Gemeinderat zu delegieren.</p>

TEILREVISION GEMEINDEORDNUNG

Geltendes Recht (GO vom 06.06.1993 mit Änderungen vom 09.02.2003 und 17.06.2007)	Revisionsvorschlag Gemeinderat	Kommentar
<p>§ 41 Finanzhaushalt</p> <p>¹ Der Gemeinderat führt den Finanzhaushalt der Gemeinde nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung und den Beschlüssen der Stimmberechtigten.</p> <p>² Der Gemeinderat erstellt jährlich einen Aufgaben- und Finanzplan über die nächsten fünf Jahre und unterbreitet diesen den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme.</p> <p>³ Der Gemeinderat erstellt den Voranschlag, der alljährlich spätestens im Dezember des Vorjahres den Stimmberechtigten zur Genehmigung zu unterbreiten ist.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat legt den Stimmberechtigten die Gemeinderechnung jährlich spätestens im Monat Juni zur Genehmigung vor.</p> <p>⁵ Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) dargestellt. Im Sinne einer Vollkostenrechnung werden bei der Rechnungsablage die Brutto- und die Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen ausgewiesen.</p>	<p>² Der Gemeinderat erstellt jährlich einen Aufgaben- und Finanzplan und unterbreitet diesen den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme.</p> <p>³ Der Gemeinderat erstellt das Budget, das alljährlich spätestens im Dezember des Vorjahres den Stimmberechtigten zur Genehmigung zu unterbreiten ist.</p> <p>streichen</p>	<p>Es handelt sich um Anpassungen aufgrund des neuen Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG).</p>
<p>§ 42 Finanzbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat beschliesst in eigener Kompetenz über die folgenden Finanz- und Grundstücksgeschäfte:</p> <p>a. Nachtragskredite für freibestimmbare, nicht voraussehbare Ausgaben im Einzelfall bis zu 5% des Ertrages der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzten Gemeindesteuern. Gesamthaft dürfen diese zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr 10% des Ertrages der Gemeindesteuern nicht übersteigen;</p>	<p>Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:</p> <p>a. bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG;</p> <p>b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG.</p>	<p>Es handelt sich um Anpassungen aufgrund des neuen Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG).</p>

Geltendes Recht (GO vom 06.06.1993 mit Änderungen vom 09.02.2003 und 17.06.2007)	Revisionsvorschlag Gemeinderat	Kommentar
<p>b. Zusatzkredite für frei bestimmbare, nicht voraussehbare Ausgaben in Überschreitung eines Sonderkredites bis zu 10% der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch 5% des Ertrages der im Vorschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzten Gemeindesteuern;</p> <p>c. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Einräumung von Kaufrechten zugunsten Dritter an gemeindeeigenen Grundstücken, Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, ausgenommen im Zusammenhang mit der Bereinigung dinglicher Rechte im Grundbuchbereinungsverfahren, Abschluss von Konzessionsverträgen sowie Leistung von frei bestimmbaren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen, wenn der Wert im Einzelfall den Ertrag von 1/10 Einheit der Gemeindesteuern nicht übersteigt. Der Gemeinderat hat im Einzelfall zu prüfen, ob die erforderlichen Kredite vorhanden sind beziehungsweise ob Kreditbeschlüsse eingeholt werden müssen;</p> <p>d. Vermietung und Verpachtung von gemeindeeigenen Liegenschaften.</p>	<p>² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:</p> <p>a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite;</p> <p>b. nicht vorhersehbare freibestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit bis zu 10% der bewilligten Kreditsumme überschreiten, höchstens jedoch 5% des Ertrages der im Budget für das laufende Rechnungsjahr eingesetzten Gemeindesteuern;</p> <p>c. freibestimmbare Ausgaben, wenn der Wert im Einzelfall den Ertrag von 1/10 Einheit der Gemeindesteuern nicht übersteigt;</p> <p>d. gebundene Ausgaben.</p>	
<p>§ 43 Besoldung und Entschädigungen</p> <p>¹ Der Gemeinderat regelt die Besoldung der Angestellten in einer Verordnung.</p> <p>² Der Gemeinderat setzt die Entschädigung für die Controlling-Kommission, die Schulpflege, das Urnenbüro sowie für Kommissionen und Gemeindefunktionäre fest.</p>	<p>² Der Gemeinderat setzt die Entschädigung für die Controlling-Kommission, die Bildungskommission, die Einbürgerungskommission, das Urnenbüro sowie für Kommissionen und Gemeindefunktionäre fest.</p>	<p>Die Entschädigung für die Einbürgerungskommission ist wie bei den anderen Kommissionen ebenfalls durch den Gemeinderat festzusetzen.</p>

TEILREVISION GEMEINDEORDNUNG

Geltendes Recht (GO vom 06.06.1993 mit Änderungen vom 09.02.2003 und 17.06.2007)	Revisionsvorschlag Gemeinderat	Kommentar
<p>§ 45 Vormundschaftsbehörde</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist Vormundschaftsbehörde.</p> <p>² Der Gemeinderat kann die Erfüllung einzelner Aufgaben nach Massgabe des kantonalen Rechts einer Dienststelle der Gemeindeverwaltung übertragen.</p>	<p>streichen</p>	<p>Das Vormundschaftswesen wurde durch eine Revision des ZGB per 01. Januar 2013 neu geregelt. Für die bisher vom Gemeinderat wahrgenommenen Aufgaben ist nun die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zuständig.</p>
<p>§ 51 Beschlussfähigkeit</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.</p> <p>² Die Mitglieder des Gemeinderates und die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p>³ Zu einem gültigen Beschluss bedarf es der absoluten Mehrheit der Anwesenden.</p> <p>⁴ Kommt wegen Stimmgleichheit kein Beschluss zustande, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.</p>	<p>² Die Mitglieder des Gemeinderates sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p>	<p>Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung. Auf die ausdrückliche Erwähnung des Gemeindepräsidenten bzw. der Gemeindepräsidentin kann verzichtet werden.</p>
<p>§ 52 Unterschrift</p> <p>¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt zusammen mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.</p> <p>² Im Verhinderungsfalle zeichnen die Vize-Präsidentin oder der Vize-Präsident und die Gemeindeschreiber-Substitutin oder der Gemeindeschreiber-Substitut.</p> <p>³ Der Gemeinderat ordnet die Zeichnungsberechtigung in der Gemeindeverwaltung.</p>	<p>³ Der Gemeinderat regelt die Zeichnungsberechtigung in der Gemeindeverwaltung.</p>	<p>Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung.</p>

Geltendes Recht (GO vom 06.06.1993 mit Änderungen vom 09.02.2003 und 17.06.2007)	Revisionsvorschlag Gemeinderat	Kommentar
<p>§ 56 Sozialvorsteherin oder Sozialvorsteher</p> <p>Die Sozialvorsteherin oder der Sozialvorsteher hat folgende Befugnisse und Aufgaben:</p> <p>a. Amten als ausführendes Organ des Gemeinderates im Sozialwesen und im Vormundschaftswesen;</p> <p>b. Leitung der Sozialhilfe; dabei ist insbesondere der Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, sind deren Folgen nach Möglichkeit zu beseitigen oder zu mildern und ist die Selbsthilfe der Hilfsbedürftigen zu fördern, soweit diese Aufgaben nicht durch Beschluss des Gemeinderates einem anderen Behördenmitglied übertragen sind;</p> <p>c. Erfüllung weiterer vom Gemeinderat zugeteilter Aufgaben.</p>	<p>streichen</p>	<p>Es wird auf die Ausführungen zu § 9 lit. a verwiesen. Die Aufgaben sind wie für die anderen Ressorts in der Organisations- und Kompetenzordnung der Gemeinde Meggen (OKO) geregelt.</p>
<p>IV. Kontroll- und Steuerungsinstanzen</p> <p>§ 59 Externe Revisionsstelle</p> <p>¹ Als Rechnungsprüfungsorgan amtet eine externe Revisionsstelle. Diese wird von den Stimmberechtigten anlässlich der Rechnungsablage für jeweils ein Jahr bestimmt.</p> <p>² Die externe Revisionsstelle hat die Vorschriften des Obligationenrechts hinsichtlich besonderer Befähigung und Unabhängigkeit zu erfüllen. Sie oder ihre Organe dürfen nicht gleichzeitig eine beratende Tätigkeit für die Gemeinde oder deren Betriebe ausüben.</p> <p>³ Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit.</p> <p>⁴ Sie erstattet dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung ab.</p>	<p>¹ Als Rechnungsprüfungsorgan amtet eine externe Revisionsstelle. Diese wird von den Stimmberechtigten anlässlich der Rechnungsablage für jeweils vier Jahre bestimmt.</p> <p>² Die externe Revisionsstelle hat die Anforderungen nach dem Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren zu erfüllen. Es gelten sinngemäss die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts über die Aktiengesellschaft.</p>	<p>Die externe Revisionsstelle soll neu jeweils für vier Jahre bestimmt werden, um eine gewisse Kontinuität sicherzustellen.</p> <p>Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund des neuen Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG).</p>

TEILREVISION GEMEINDEORDNUNG

Geltendes Recht (GO vom 06.06.1993 mit Änderungen vom 09.02.2003 und 17.06.2007)	Revisionsvorschlag Gemeinderat	Kommentar
<p>§ 60 Controlling-Kommission</p> <p>¹ Die Controlling-Kommission besteht aus fünf Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.</p> <p>² Die Controlling-Kommission begleitet mit beratender Funktion die politische Planung und die Steuerung der Gemeinde, die Rechtssetzung und die Finanzgeschäfte. Sie kontrolliert die Geschäftstätigkeit des Gemeinderates.</p> <p>³ Sie prüft insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a. den Aufgaben- und Finanzplan, einschliesslich den Voranschlag, das Jahresprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.b. die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.	<p>² Die Controlling-Kommission begleitet als strategisches Controllingorgan mit beratender Funktion die politische Planung und die Steuerung der Gemeinde, die Rechtssetzung und die Finanzgeschäfte. Sie kontrolliert die Geschäftstätigkeit des Gemeinderates.</p> <ul style="list-style-type: none">a. den Aufgaben- und Finanzplan, das Budget und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.	<p>Es handelt sich um Anpassungen aufgrund des neuen Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG).</p>
<p>§ 61 Verfahren beim Voranschlag</p> <p>¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controlling-Kommission den Aufgaben- und Finanzplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses bis spätestens am 30. September.</p> <p>² Die Controlling-Kommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Voranschlag und zum Steuerfuss bis spätestens am 31. Oktober.</p> <p>³ Bis zum 31. Dezember beschliesst die Gemeindeversammlung über den Voranschlag und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.</p>	<p>§ 61 Verfahren beim Budget</p> <p>¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controlling-Kommission den Aufgaben- und Finanzplan, das Budget und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses bis spätestens am 30. September.</p> <p>² Die Controlling-Kommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget und zum Steuerfuss bis spätestens am 31. Oktober.</p> <p>³ Bis zum 31. Dezember beschliesst die Gemeindeversammlung über das Budget und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.</p>	<p>Es handelt sich um Anpassungen aufgrund des neuen Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG).</p>

Geltendes Recht (GO vom 06.06.1993 mit Änderungen vom 09.02.2003 und 17.06.2007)	Revisionsvorschlag Gemeinderat	Kommentar
V. Die Schulpflege	V. Die Bildungskommission	Aufgrund der Teilrevision des Gesetzes über die Volksschulbildung ist die Bezeichnung «Schulpflege» generell durch «Bildungskommission» zu ersetzen, weshalb die §§ 64–67 entsprechend anzupassen sind.
§ 64 Mitgliederzahl, Amtsdauer		
¹ Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern. Das für die Schule verantwortliche Mitglied des Gemeinderates gehört der Schulpflege von Amtes wegen an.	¹ Die Bildungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Das für die Schule verantwortliche Mitglied des Gemeinderates gehört der Bildungskommission von Amtes wegen an.	
² Die Amtsdauer der Schulpflege beginnt jeweils am 01. August nach der Wahl und beträgt vier Jahre.	² Die Amtsdauer der Bildungskommission beginnt jeweils am 01. August nach der Wahl und beträgt vier Jahre.	
§ 65 Wählbarkeit		
¹ Als Mitglied der Schulpflege ist wählbar, wer in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt ist.	¹ Als Mitglied der Bildungskommission ist wählbar, wer in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt ist.	
² Mitglieder der Controlling-Kommission sowie Lehrkräfte, die im Schuldienst der Gemeinde stehen, können der Schulpflege nicht angehören.	² Mitglieder der Controlling-Kommission sowie Lehrpersonen, die im Schuldienst der Gemeinde stehen, können der Bildungskommission nicht angehören.	
§ 66 Aufgaben		
¹ Die Schulpflege ist Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.	¹ Die Bildungskommission ist Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.	
² Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Volksschulbildung.		
§ 67 Organisation		
Der Gemeinderat regelt Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten der Schulpflege für die Volksschule und die Musikschule in einer Verordnung.	Der Gemeinderat regelt Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten der Bildungskommission für die Volksschule und die Musikschule in einer Verordnung.	

Geltendes Recht (GO vom 06.06.1993 mit Änderungen vom 09.02.2003 und 17.06.2007)	Revisionsvorschlag Gemeinderat	Kommentar
	<p>V. bis Die Einbürgerungskommission</p> <p>§ 67a Mitgliederzahl, Amtsdauer</p> <p>¹ Die Einbürgerungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin gehören der Einbürgerungskommission von Amtes wegen an.</p> <p>² Die Amtsdauer der Einbürgerungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.</p>	<p>Die Einbürgerungskommission soll sieben Mitglieder umfassen, wobei der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin der Kommission von Amtes wegen angehört.</p>
	<p>§ 67b Wählbarkeit</p> <p>Als Mitglied der Einbürgerungskommission ist wählbar, wer in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt ist.</p>	<p>Grundsätzlich können alle Stimmberechtigten in die Einbürgerungskommission gewählt werden. Anders als bei der Bildungskommission (vgl. § 65 Abs. 2) bestehen keine objektiven Gründe für den Ausschluss gewisser Personenkategorien.</p>
	<p>§ 67c Aufgaben</p> <p>Die Einbürgerungskommission entscheidet abschliessend über die Zusage des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer.</p>	<p>Die Einbürgerungskommission entscheidet nur über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer. Bei schweizerischen Staatsangehörigen ist wie bisher der Gemeinderat zuständig.</p>
	<p>§ 67d Organisation und Verfahren</p> <p>Der Gemeinderat regelt Organisation und Verfahren in einer Verordnung.</p>	<p>Organisation und Verfahren (z.B. Sitzungsturnus, Vorgehen bei der Behandlung von Gesuchen, Beschlussfassung, Kommunikation usw.) werden gleich wie bei der Bildungskommission in einer Verordnung des Gemeinderates näher geregelt.</p>

Geltendes Recht (GO vom 06.06.1993 mit Änderungen vom 09.02.2003 und 17.06.2007)	Revisionsvorschlag Gemeinderat	Kommentar
<p>IX. Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>§ 80 Bestimmung der Finanzkompetenz</p> <p>Bestimmt sich die Kompetenz nach dem Wert des Geschäftes, der an einem Bruchteil der Gemeindesteuer gemessen wird, dient der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag als Berechnungsgrundlage.</p>	<p>Bestimmt sich die Kompetenz nach dem Wert des Geschäftes, der an einem Bruchteil der Gemeindesteuer gemessen wird, dient der im Budget für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag als Berechnungsgrundlage.</p>	<p>Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an das neue Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG).</p>
<p>§ 81 Amtszeitbeschränkung</p> <p>¹ Für die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates, für die Mitglieder der Controlling-Kommission und der Schulpflege gilt eine Amtszeitbeschränkung von vier Amtsperioden.</p> <p>² Ein während der Amtszeit erfolgter Amtsantritt wird für die Berechnung der Amtszeit nicht mitgezählt.</p>	<p>¹ Für die Mitglieder der Controlling-Kommission, der Bildungskommission und der Einbürgerungskommission gilt eine Amtszeitbeschränkung von vier Amtsperioden.</p>	<p>Die Amtszeitbeschränkung für nebenamtliche Mitglieder des Gemeinderates soll aufgehoben werden.</p>
<p>XI. Schlussbestimmungen zur Änderung der Gemeindeordnung vom 17. Juni 2007</p> <p>mit den §§ 86–89</p>	<p>streichen</p>	
	<p>XI. Schlussbestimmungen zur Änderung der Gemeindeordnung vom 26. November 2017</p> <p>§ 86 Einbürgerungskommission</p> <p>Die Mitglieder der Einbürgerungskommission werden erstmals im Jahr 2018 für den Rest der Amtsdauer 2016/2020 gewählt.</p>	<p>Die Einbürgerungskommission soll ihre Arbeit möglichst rasch aufnehmen können, weshalb mit ihrer Konstituierung nicht bis zum nächsten ordentlichen Wahltermin zugewartet werden soll. Daher ist im Sinne einer Übergangsregelung die erstmalige Urnenwahl der Kommission im Jahr 2018 festzulegen.</p>

TEILREVISION GEMEINDEORDNUNG

Geltendes Recht (GO vom 06.06.1993 mit Änderungen vom 09.02.2003 und 17.06.2007)	Revisionsvorschlag Gemeinderat	Kommentar
	§ 87 Rechnungsabschluss Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.	Der Rechnungsabschluss für das Jahr 2018 wird noch gemäss bisherigem Recht erfolgen. Die neuen Bestimmungen werden erstmals für die Rechnungsführung 2019 zur Anwendung kommen.
	§ 88 Inkrafttreten der Änderung vom 26. November 2017 Die Änderung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Meggen auf den 01. Januar 2018 in Kraft. Ausgenommen ist § 59 Abs. 1; diese Bestimmung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.	Aufgrund des bestehenden Vertrages mit der externen Revisionsstelle erfolgt erstmals im Jahr 2020 die Ausschreibung für einen neuen Vertrag über vier Jahre.

Antrag des Gemeinderates zur Urnenabstimmung vom 26. November 2017

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, der Teilrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Meggen, 27. September 2017
Gemeinderat Meggen



Transportwasserleitung Lauerz–Meggen

Arbeiten an der Transportwasserleitung der Wasserversorgung Meggen im Zusammenhang mit dem Bau der Südumfahrung Küsnacht.



Sonderkredit Erneuerung der Transportwasserleitung Lauerz–Meggen, Etappe A

Der Gemeinderat ersucht um Bewilligung eines Sonderkredites von 5,15 Mio. Franken für die Erneuerung der Transportwasserleitung Lauerz–Meggen, Etappe A.

Der am 26. November 2017 zur Abstimmung gelangende Sonderkredit betrifft die Etappe A der Erneuerung der Transportwasserleitung Lauerz–Meggen, welche folgende Elemente umfasst:

Hohle Gasse, Immensee

Die Wasserleitung aus dem Jahr 1910 wird ungefähr in der bestehenden Lage südlich der Hohlen Gasse in Immensee ersetzt.

Küssnacht

Zusammen mit den Bauarbeiten der Südumfahrung Küssnacht wurden bereits diverse Vorinvestitionen getätigt. Von der Hohlen Gasse bis zur Einmündung der Siegartstrasse wird die Transportwasserleitung in der Oberdorfstrasse verlegt. Für die Trassierung bis zur Quaianlage wurden in Zusammenarbeit mit dem Bezirk Küssnacht drei mögliche Linien-

Auf einen Blick

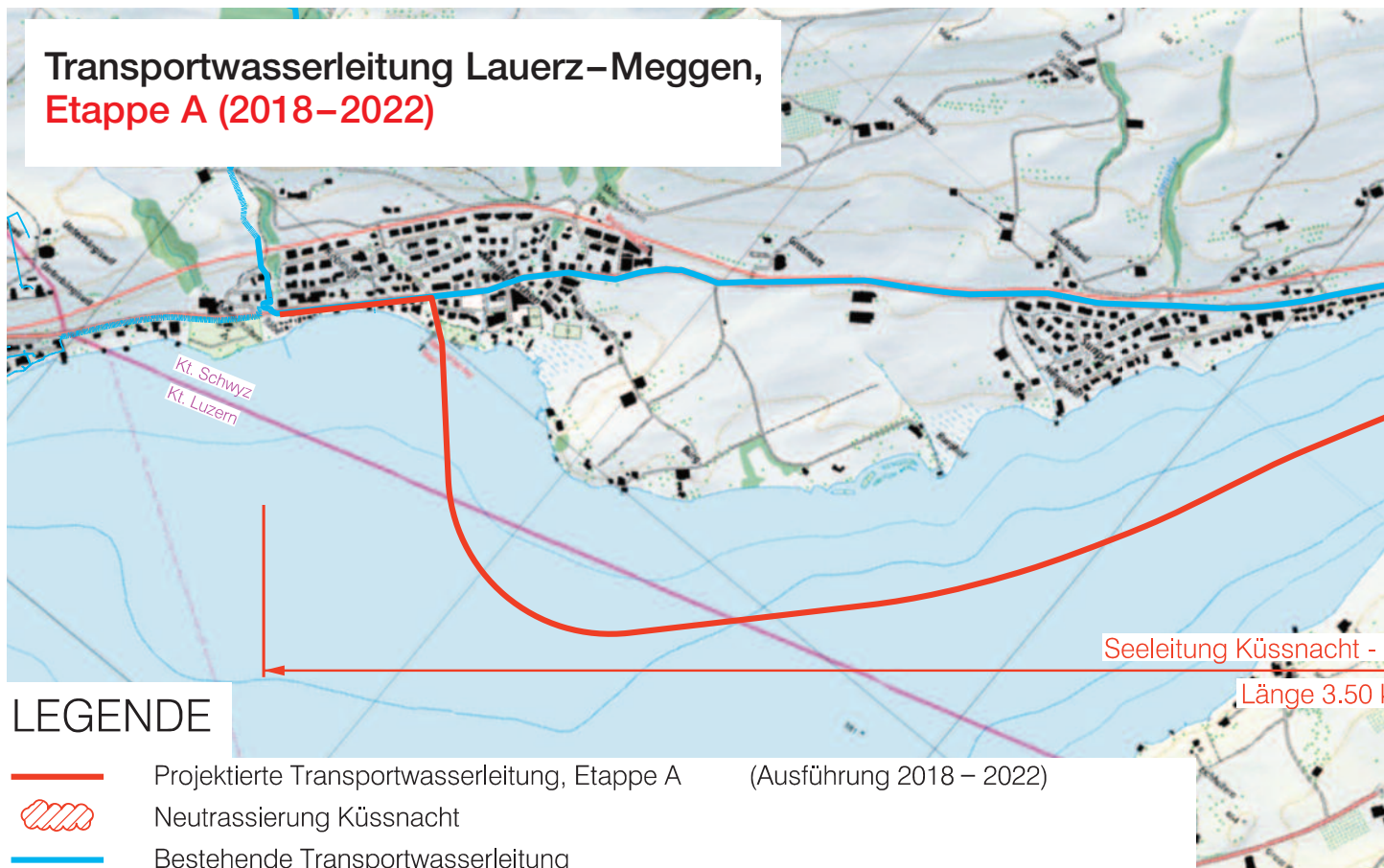
In der Etappe A erfolgt die Erneuerung der Transportwasserleitung zwischen der Hohlen Gasse in Immensee und dem Schieberschacht Merlischachen.

- Südlich der Hohlen Gasse soll die Leitung erneuert werden.
- Durch das Dorfgebiet von Küssnacht ist eine neue Linienführung vorgesehen, welche mit den geplanten Strassen-sanierungen koordiniert wird.
- Kernstück der Etappe A ist die Seewasserleitung von Küssnacht nach Merlischachen.

führungen ausgearbeitet. Der Entscheid über die optimale Linienführung erfolgt im Rahmen des Bauprojektes.

Küssnacht bis Merlischachen

Kernstück der Etappe A ist die Seewasserleitung durch das Küssnacher Becken des Vierwaldstättersees. Die Stahlleitung wird einen Durchmesser von 200 mm aufweisen und führt von der Quaianlage Küssnacht nach Merlischachen. Die Stahlleitung ist innen und aussen zementbeschichtet und wird zusätzlich kathodisch vor Korrosion geschützt. Zum Unterhalt von Seeleitungen liegen langjährige Erfahrungen vor. Es wurden bereits über hundert derartige Leitungen verlegt, bei denen seit 1970 keine Schadenfälle bekannt sind. Das Risiko eines Rohrbruches oder Lecks ist minim. Falls trotzdem eines entstehen sollte, können Taucher die schadhafte Stelle mit einer Reparaturmanschette verschliessen.



Kosten

Für die Schätzung der Grobkosten wurden Erfahrungswerte von gleichartigen Wasserleitungen via Laufmeterpreise eingesetzt. Wo die Trassierung noch nicht definitiv festgelegt werden konnte, wurde bei Kostendifferenzen die teurere Variante berücksichtigt. Zur Sicherstellung der notwendigen finanziellen Mittel wurden die geplanten Investitionen auf der Zeitachse mit den zu erwartenden Einnahmen koordiniert.

Finanzierung

Der Kreditbedarf von 5,15 Mio. Franken ist in der Finanzplanung der Gemeinde enthalten. Für die Finanzierung werden soweit möglich Eigenmittel und verfügbare Mittel der laufenden Rechnung (Spezialfinanzierung der Wasserversorgung) herangezogen.

Die Ausgaben für das Jahr 2018 sind im Budget enthalten. Der Restbetrag wird in den Folgejahren ausgewiesen. Die Etappen B und C können unabhängig

voneinander in weiteren Schritten realisiert werden. Sie werden jeweils zu einem späteren Zeitpunkt nach Vorliegen der aktuelleren Angaben separat zur Abstimmung vorgelegt.

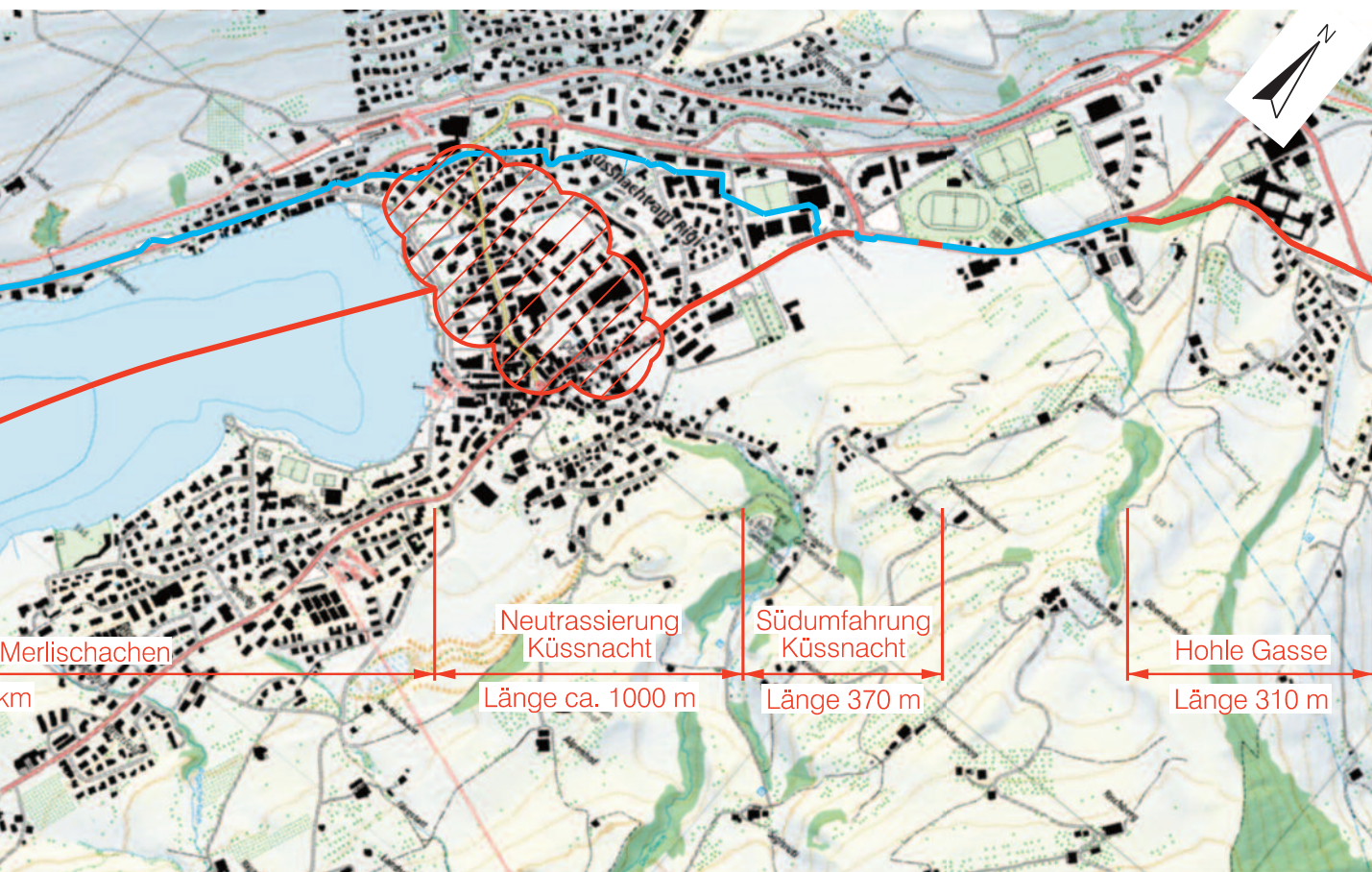
Realisierung

Die Etappe A wird von 2018 bis 2022 realisiert, wobei der Terminplan für die Neutrassierung durch den Siedlungsbereich Küssnacht von den Bauabläufen des Bezirks Küssnacht bestimmt wird.

Antrag des Gemeinderates zur Urnenabstimmung vom 26. November 2017

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten – mit Zustimmung der Controlling-Kommission – dem Sonderkredit von 5,15 Mio. Franken für die Erneuerung der Transportwasserleitung Lauerz–Meggen, Etappe A, und der vorgesehenen Finanzierung zuzustimmen.

Meggen, 27. September 2017
Gemeinderat Meggen



Sanierung und Erneuerung der Transportwasserleitung: Das Gesamtprojekt in drei Etappen

Die über 100-jährige, rund 23 km lange Transportwasserleitung vom Quellgebiet Lauerz bis nach Meggen soll bis 2040 in den drei Etappen A, B und C saniert werden.

Ausgangslage

Die Transportwasserleitung ist je nach Bauart und Lage an diversen Stellen brüchig, und die Anzahl der Lecks steigt. Eine umfassende Sanierung ist unumgänglich.

Immer häufigere Leitungsbrüche mit grossen Schäden

Wegen der Höhendifferenz steht die Leitung unter hohem hydraulischem Druck. Entsprechend gross sind die Schäden infolge der immer häufigeren Leitungsbrüche. Diese sind oft auch mit grösseren Haftpflichtforderungen verbunden – die Leitung liegt streckenweise in Vorgärten oder sogar unter Gebäuden.

Die Verantwortlichen der Wasserversorgung sind bei Reparatursinsätzen zu jeder Tages- und Nachtzeit stark gefordert. Der Wasserzufluss ist dann zwischenzeitlich unterbrochen, sodass Wasser von Nachbargemeinden zugekauft werden muss.

Der Gemeinderat beauftragte das Bauamt, unter Begleitung der Fach- und Betriebskommission Wasser (FBK) die nächsten Planungsschritte zur Sanierung der Transportwasserleitung Lauerz–Meggen konzeptionell vorzubereiten und deren Finanzierung zu sichern.

Das Konzept

Ein entsprechendes Konzept liegt nun vor: Die über 100-jährige, rund 23 km lange Leitung von Lauerz bis Meggen soll in drei Etappen gemäss Priorisierung bis 2040 saniert werden. Dabei wird die Nutzungsdauer auf 80 Jahre ausgelegt. Heute verläuft die Transportleitung vom Quellgebiet Lauerz via Arth entlang des westlichen Ufers des Zugersees bis Immensee. Sie liegt in der Kantonsstrasse.

Massnahmen	Geplanter Zeitraum	Kostenschätzung
Etappe A (Sonderkreditvorlage) – Hohle Gasse, Immensee – Neue Linienführung durch Küssnacht – Küssnacht–Merlischachen (Seeleitung)	2018–2022	CHF 5,15 Mio.
Etappe B – Dorfeingang Arth bis Immensee (Seeleitung)	2023–2029	ca. CHF 4,5 Mio.
Etappe C – Quellgebiet Lauerz bis Dorfeingang Arth – Immensee Teilabschnitt Artherstrasse – Schacht Merlischachen bis Reservoir Tschädigen	2030–2040	ca. CHF 7,0 Mio.
Total	2018–2040	ca. CHF 16,65 Mio.

Danach führt die Leitung südlich der Hohlen Gasse via Dorf Küssnacht und dann in der Kantonsstrasse bis nach Merlischachen. Von dort erfolgt die Verteilung zu den Reservoirs in Meggen.

Für die neue Transportwasserleitung sind folgende Abweichungen von dieser Linienführung geplant:

- **Seeleitung Zugersee** von Arth bis Immensee anstelle der Leitung in der Kantonsstrasse
- **Neue Linienführung durch Küssnacht** unter Nutzung von Synergien mit Strassenbauten im Bezirk Küssnacht

- **Seeleitung Küssnachersee** von Küssnacht bis Merlischachen anstelle der Leitung in der Kantonsstrasse.

Gesamtfinanzierung

Zur Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierung der Wasserversorgung wurde im Januar 2015 eine umfangreiche Kostenanalyse erarbeitet. Basierend auf der Analyse wurde die Mengengebühr ab dem Jahr 2015 von einem Franken auf 1.35 Franken pro m³ Wasserbezug erhöht. Eine weitere Erhöhung wird, wie schon seit längerer Zeit angekündigt, später notwendig sein.

Sanierung und Erneuerung der Transportwasserleitung Lauerz–Meggen, Gesamtprojekt mit den Etappen A, B und C



- Projektierte Transportwasserleitung Etappe A (Ausführung 2018–2022)
- Projektierte Transportwasserleitung Etappen B und C (Ausführung 2023–2040)

Unsere Wasserversorgung

Die Wasserversorgung Meggen wurde im Jahr 1910 gebaut. Sie beliefert alle Einwohner der Gemeinde mit Trink-, Brauch- und Löschwasser. Das Wasser stammt zum grössten Teil aus dem Quellgebiet Lauerz am Rigi-Nordhang, von wo es durch eine rund 23 km lange Transportleitung nach Meggen fliesst.

Wasserbeschaffung weiterhin aus dem Quellgebiet Lauerz

Im Rahmen einer Studie wurde 2012/13 das Konzept der Wasserbeschaffung der Gemeinde Meggen überprüft. Die Studie ergab, dass die Weiternutzung des Quellwassers Lauerz, verbunden mit einer Spitzenabdeckung durch die Wasserversorgung Luzern, ein gutes Kosten-/Nutzenverhältnis bei einer sehr hohen Versorgungssicherheit und einer vorzüglichen Wasserqualität bietet. In der Gmeindsposcht 2013/4 wurde darüber ausführlich informiert.

Gestützt auf diese Studien formulierte der Gemeinderat folgendes Legislaturziel: «Die Gemeinde Meggen besitzt eine eigene Wasserversorgung. Mit den Quellfassungen in Lauerz, der Transportleitung nach Meggen und dem Wasserversorgungsnetz innerhalb der Gemeinde ist ein grosser Wert an Infrastrukturbauten vorhanden. Wir sichern langfristig unsere Wasserversorgung mit geeigneten Investitionen und Massnahmen.»

Wasserqualität und Zusammensetzung

Die Einhaltung einer guten Wasserqualität ist eine zentrale Aufgabe der Wasserversorgung. Offene Gewässer werden immer mehr durch Hormone und Mikroverunreinigungen belastet. Beim Quellwasser sind solche Einflüsse minim.

Um Verunreinigungen im Quellgebiet durch die Landwirtschaft zu verhindern, wurden im Bereich der Quellfassungen sogenannte Schutzzonen ausgeschieden, in denen die Bewirtschaftung der Grundstücke eingeschränkt ist.

Über die chemische Zusammensetzung des Trinkwassers liefert die Gmeindsposcht jedes Jahr einen Bericht.

Hohe Versorgungssicherheit

Die Wasserversorgungen von Meggen, Luzern, Adligenswil und Küssnacht sind gegenseitig vernetzt, das heisst der An- und Verkauf von Wasser ist möglich. Damit kann eine hohe Versorgungs-



Arbeiten im Quellgebiet der Wasserversorgung Meggen in Lauerz: Installation einer neuen Brunnenstube.

sicherheit gewährleistet werden. Meggen hat zudem die Option, bei Wasserknappheit oder bei Schäden an der Transportwasserleitung Lauerz–Meggen Wasser von Luzern zu beziehen.

Sanierungen im Quellgebiet

Meggen besitzt im Quellgebiet von Lauerz 19 Quellen, zusammengefasst in vier Quellwasserfassungsgebieten mit unterschiedlichem Anteil an der Jahresproduktion: Spätzeren (28%), Lindauer (13%), Chamersboden (17%) und Ottenfang (42%).

In den letzten Jahren wurden acht Quellfassungen saniert, welche starke Schäden und damit Ertragseinbussen aufwiesen. Weitere Sanierungen werden noch folgen. Sie sind nicht Bestandteil des Sonderkredits, jedoch in der Finanzplanung der Wasserversorgung berücksichtigt. Die zentrale Filteranlage in Chamersboden wurde bereits im Jahr 2001 erstellt.

Sanierungen im Ortsnetz Meggen

Dank der Aufteilung des Ortsnetzes in zwei Druckzonen mit jeweils einer eigenen Reservoiranlage sind die Druckverhältnisse auf dem Gemeindegebiet ausgeglichen.

Die beiden Reservoiranlagen Tschädigen und Blosslegg wurden in den letzten Jahren saniert. Der Zustand der Wasserleitungen im Ortsnetz konnte ebenfalls stark verbessert werden. Die Leitungsbrüche sind dank diverser Sanierungsmassnahmen zurückgegangen.

Die Erneuerung des Ortsnetzes erfolgt jeweils in grösseren Abschnitten. Sie wird mit dem Bau anderer Werkleitungen (Kanalisation, Elektrizität usw.) und mit notwendigen Strassensanierungen koordiniert.

Kleinkraftwerke

Die Quellen im Berggebiet von Lauerz sind höher gelegen als die Reservoirs Tschädigen und Blosslegg. Für den Transport des Wassers sind deshalb keine Pumpen notwendig. Im Gegenteil: Zwei Kleinkraftwerke in Lauerz und Meggen (Blosslegg) liefern dank dem Druckunterschied jährlich über 130 000 kWh Strom.

Wir beantworten gerne Ihre Fragen

Urs Brücker
Gemeindepräsident

Tel. 041 379 82 38
urs.bruecker@meggen.ch



HansPeter Hürlimann
Gemeindeammann

Tel. 041 379 82 12
hanspeter.huerlimann@meggen.ch



Daniel Ottiger
Gemeindeschreiber

Tel. 041 379 82 22
daniel.ottiger@meggen.ch



Stephan Lackner
Abteilungsleiter Finanzen

Tel. 041 379 82 27
stephan.lackner@meggen.ch



Thomas Wettstein
Abteilungsleiter Planung/Bau

Tel. 041 379 82 47
thomas.wettstein@meggen.ch



Informationen

Am Schalter der Gemeindekanzlei können weitere Exemplare dieser Botschaft bezogen werden. Im Online-Schalter der Website der Gemeinde (www.meggen.ch) kann diese Botschaft elektronisch als PDF heruntergeladen werden.

Öffnungszeiten Gemeindekanzlei

Montag 8.00 bis 11.45 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag–Freitag 8.00 bis 11.45 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr

Aktuelle Infos aus der Gemeinde: www.meggen.ch